

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 69 AL 268/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 19.04.2012

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Proz.-Bev.: C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) sowie eine hierauf beruhende Erstattungsforderung über 19.078,74 Euro.

Der 1940 geborene Kläger stand bei der Beklagten seit dem 01. Juli 1997 im Leistungsbezug. Er erhielt Alg nach einem gerundeten Bemessungsentgelt von 830,00 DM in Höhe von 300,60 DM wöchentlich. Er hatte zuletzt bei der Firma H. als Fuhrparkleiter gearbeitet.

Auf Aufforderung der Beklagten übersandte die Firma I. Bescheinigungen über Nebenverdienst, da der Kläger ab dem 10. Juli 1997 eine Tätigkeit dort aufgenommen hatte. Der Kläger erzielte demnach bei einer Beschäftigung von weniger als 15 Stunden/Woche Entgelt in unterschiedlicher Höhe, so dass es zeitweise zu einer Anrechnung von Nebeneinkommen kam. Der Kläger legte entsprechende Bescheinigungen auch für die Jahre 1998 und 1999 vor. Ab dem 27. Februar 2000 war der Anspruch des Klägers auf Alg erschöpft. Er bezog dann ab dem 01. Juli 2000 Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: DRV Bund).

Unter dem 25. November 2004 erhielt die Beklagte vom Hauptzollamt Hannover (HZA) davon Kenntnis, dass der Kläger bei der Firma J. in einem Vollzeitverhältnis gestanden habe. Dies ergebe sich aus Unterlagen, die im Rahmen eines Betrugsverfahrens bei der Firma K. sichergestellt worden seien. Herr L. habe dort bis 30. November 1999 gearbeitet. Anlässlich einer Vernehmung beim HZA hatte Herr M. ausgeführt, dass er „auch hinsichtlich der erstellten Umsätze des Herrn N. (einräume), dass die Listen der Deutschen Rentenversicherung richtig sind. ... Die Nebenverdienstbescheinigungen habe ich erstellt und es ist zutreffend, dass die Bescheinigungen falsch sind.“ Aus weiteren Unterlagen des HZA ergab sich, dass der Kläger seit 1996 Umsätze von durchschnittlich über 4.000,00 DM erzielte, von denen er nach Angaben des Herrn O. 40-45 % als Entgelt einbehalten konnte.

Die Beklagte hörte den Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebung der Bewilligung von Alg im Zeitraum 01. Juli 1997 bis 30. November 1999 und einer hierauf beruhenden Erstattungsforderung in Höhe von 37.314,78 DM (= 19.078,74 Euro) an.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2006 hob die Beklagte sodann die Bewilligung von Alg ab dem 01. Juli 1997 ganz auf und machte eine Erstattungsforderung über

19.078,74 Euro geltend. Der Kläger habe in einem Beschäftigungsverhältnis von 15 Stunden und mehr pro Woche gestanden und sei deshalb nicht mehr arbeitslos gewesen.

Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. März 2007 zurückgewiesen.

Mit seiner am 23. April 2007 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage wendet sich der Kläger weiterhin gegen die Entscheidung der Beklagten. Er trägt hierzu vor: Er habe lediglich Nebeneinkünfte bei Herrn P. erzielt und zwar in der Höhe, wie sie von ihm gegenüber der Beklagten auch angemeldet worden seien. Er habe Schichtzettel nur im Umfang der mitgeteilten Beschäftigung ausgefüllt. Er gehe davon aus, dass Herr Q. nur zur Erlangung strafmildernder Umstände die Vollzeittätigkeit behauptet habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. März 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer Auffassung aus dem Bescheid und Widerspruchsbescheid: Herr R., der zwischenzeitlich verstorben ist, habe in seinem Strafverfahren die Eintragungen in seinen Kassenbüchern bestätigt.

Das Gericht hat die Akten des HZA beigezogen. In seiner Anhörung durch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen vom 19. Februar 2003 gab der Kläger an, bis November 2003 als Fuhrparkleiter tätig gewesen zu sein. Er habe meistens von 07.00 Uhr bis 16.00/16.30 Uhr bei freier Zeiteinteilung gearbeitet.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundennr.: 237A575886) und die Ermittlungsakten des Hauptzollamtes Hannover – den Kläger betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entschei-

dungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Nach Überzeugung des Gerichts erweisen sich die angefochtenen Bescheide als rechtmäßig. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Bescheide zu Recht erlassen und einen Erstattungsbetrag in Höhe von 19.078,74 Euro gefordert.

Gemäß § 117 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, die u.a.

1. arbeitslos sind und
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer gemäß § 118 Abs. 1 SGB III, der

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und
2. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche).

Nach Abs. 2 dieser Regelung schließt die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Nach Auffassung der Kammer stand der Kläger mindestens seit Juli 1997 in einem Arbeitsverhältnis bei der Firma S., das 15 Stunden und mehr pro Woche umfasste. Dies ergibt sich aus der vom HZA erstellten Aufstellung über die Umsätze 1996 bis 1999. Die dort aufgeführten monatlichen Umsatzbeträge korrespondieren mit den von

Herrn T. handschriftlich aufgestellten Kassenbucheinträgen, die sowohl tageweise als auch nach Namen der Taxifahrer unterteilt sind. Hiernach hat der Kläger fortlaufend in den Monaten bzw. Jahren gearbeitet und dabei regelmäßig hohe Umsätze erzielt. Aus der Höhe der erzielten Einnahmen ergibt sich für die Kammer unzweifelhaft, dass der Kläger mehr als 15 Stunden pro Woche für die Firma U. gearbeitet hat sowie, dass das in den Wochen und Monaten erzielte Arbeitsentgelt höher lag, als das dem Kläger zustehende Arbeitslosengeld.

Gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Nach § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X ist das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung bewirkt,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X).

Der Kläger hat nach Überzeugung des Gerichts die Beklagte über die tatsächliche Höhe seiner Beschäftigungsdauer und der Einnahmen getäuscht und dadurch die Gewährung von Arbeitslosengeld erzielt. Er kann sich deshalb nicht auf Vertrauen berufen.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)).

Die Kammer wertet die Behauptungen des Klägers, er habe nur unter 15 Stunden pro Woche gearbeitet und nur das in den Bescheinigungen über Nebeneinkommen aufgeführte Arbeitsentgelt erzielt, als reine Schutzbehauptung. Der Kläger hat hier vielmehr mit Herrn V. zusammengewirkt, so dass Herr W. keine bzw. nur geringe Sozialabgaben abführen musste und der Kläger selbst weiterhin seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld realisieren konnte. Die einzelnen von Herrn X. in seinen Kassenbüchern vermerkten Beträge sind auch eindeutig dem Kläger zuzurechnen. Diese Kassenbücher hat Herr Y. deshalb geführt, weil er somit eine Kontrolle über die gemeldeten Einnahmen der Taxifahrer behalten konnte. Sie entsprechen deshalb den tatsächlichen Verhältnissen. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, warum Herr Z. bei seinen eigenen - der Kontrolle der Taxifahrer dienenden - Aufstellung von überhöhten Tageseinnahmen ausgegangen sein sollte. Anlass dieser Aufstellung war nämlich - was aufgrund der Vielzahl gleichgelagerter Verfahren im Zusammenhang mit Leistungsbetrug bei der Fa. AA. (und anderen Taxenunternehmen) gerichtsbekannt ist -, dass die Fahrer zeitweilig Transportfahrten ohne Einschalten des Taxameters durchgeführt haben und die Einnahmen an der Firma vorbei für sich selbst einbehalten haben. Die "schwarzen Kassenbücher", die die Taxenunternehmer dann geführt haben, sollten derartige Auswüchse aufzeigen und letztlich unterbinden. Schon aus diesem Grunde wurden diese Aufstellungen von den Unternehmern (hier: Herrn BB.) sehr akribisch vorgenommen und können jetzt nach Überzeugung der Kammer zur Ermittlung der wirklichen Arbeitszeit und des tatsächlich bezogenen Entgeltes herangezogen werden.

Die Kammer hat an der Richtigkeit des Rechenwerkes der Beklagten keine Zweifel. Das dort errechnete überzahlte Alg ist vom Kläger zu erstatten.

Die streitgegenständlichen Bescheide sind mithin nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

CC.

Richter am Sozialgericht